

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2008.00017 vom 29. Dezember 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-12-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2008.00017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2008.00017)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2008.00017 du 29 décembre 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2008.00017 del 29 dicembre 2009

## Erwägungen

### E. 4

4.1. Der Kläger weist zu Recht darauf hin, dass die Beklagte von der IV-Stelle vom Vorbescheid vom 11. Juli 2006 betreffend Zusprechung einer ganzen Invalidenrente ab November 2005 nachweislich in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 10 S. 12; Urk. 11/26). Die IV-Verfälgung als solche (Urk. 2/10) enthält indes keinen entsprechenden Zustellungshinweis mehr. Die Beklagte stellt indes den IV-Rentenentscheid, dem die Diagnosen rezidivierende depressive Störung, schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen (ICD-10 F33.3), emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ (F60.30), posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10 F43.1 und rezidivierende Suizidalität zugrunde liegen, hinsichtlich des von der IV-Stelle auf November 2004 angesetzten Beginns des Wartjahres gar nicht in Frage, sondern beruft sich sogar darauf. Insofern muss sich der Kläger, der die IV-Rentenverfälgung unangefochten gelassen hat, den von der IV-Stelle auf November 2005 angesetzten Rentenbeginn beziehungsweise die diesem zugrunde liegende Feststellung, eine im Wesentlichen ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 % im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG (bis Ende 2007 gältig gewesene Fassung) bestehe seit November 2004, im vorliegenden Verfahren entgegenhalten lassen - es sei denn, diese erweise sich aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Aktenlage als offensichtlich unhaltbar.

4.2. Die IV-Stelle stützte sich bei der Berechnung der Wartfrist laut Feststellungsblatt vom 11. Juli 2006 (Urk. 2/16) in erster Linie auf das Gutachten von Dr. med. D. \_\_\_\_, FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 7. Mai 2006. Dieser hatte - im Einklang mit einem Teil der medizinischen Vorakten - für die Zeit vom 28. März bis 15. Juni 2003 eine 100%- und 50%ige und ab dem 5. November 2004, als sich der Kläger erneut in stationäre psychiatrische Behandlung hatte begeben müssen, eine dauernde 100%ige Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. Einzig im Zeugnis der psychiatrischen Klinik B. \_\_\_\_, vom 15. Juni 2005 (Urk. 11/19) wird der Beginn der erneuten 100%igen Arbeitsunfähigkeit bereits auf den 22. Mai 2004 angesetzt. Doch steht diese Angabe im Widerspruch zum Bericht dieser Klinik vom 6. März 2006 (Urk. 11/24), worin nebst der für die Dauer der ersten stationären Behandlung attestierten Arbeitsunfähigkeit erst wieder ab dem 5. November 2004 eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % angeführt wird.

Bei dieser Aktenlage erweist sich der von der IV-Stelle auf den 5. November 2004 angesetzte Beginn des Wartjahres nicht als offensichtlich unhaltbar. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Kläger aufgrund seiner psychischen Krankheit erst ab diesem Zeitpunkt ununterbrochen arbeitsunfähig war. Ein sachlicher Zusammenhang zur versicherten Anstellung ist jedoch klarerweise gegeben, hatte doch die

gleiche Krankheit bereits am 28. März 2003 zur Einweisung in die psychiatrische Klinik B.\_\_\_\_ und zur Arbeitsunfähigkeit geführt. Es stellt sich daher die frei, das heisst unabhängig vom IV-Rentenentscheid, zu prüfende Frage nach dem zeitlichen Zusammenhang.

4.3 Wie teilweise bereits erwähnt, wurde dem Kläger von Seiten der Klinik B.\_\_\_\_ in den Berichten vom 15. Juni 2005 (Urk. 11/19) und vom 6. März 2006 (Urk. 11/24) ab dem 8. beziehungsweise 28. März 2003 bis zum Klinikaustritt am 1. April 2003 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. Aus dem letztgenannten Bericht geht hervor, dass sich der Kläger danach in der Medizinischen und Psychiatrischen Poliklinik des Spitals E.\_\_\_\_ ambulant behandeln liess und am 18. Juli 2003 von dort zur weiteren Therapie ins Ambulatorium des Klinik B.\_\_\_\_ überwiesen wurde. Dementsprechend bescheinigten die Ärzte der Psychiatrischen und Medizinischen Poliklinik des Spitals E.\_\_\_\_ in den Berichten vom 7. Februar und 11. August 2005 (Urk. 11/20, Urk. 7/2 = Urk. 11/25) für den Zeitraum 15. April bis 5. Mai 2003 eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % und danach bis am 19. Mai sowie vom 1. bis 15. Juni 2003 eine solche von 50 %. Demgegenüber hatte Assistenzärztin Dr. med. F.\_\_\_\_ im Zeugnis des Spitals E.\_\_\_\_ vom 5. August 2003 die Arbeitsunfähigkeit vom 1. April bis 15. August 2003 durchgehend auf 100 % festgesetzt (Urk. 11/21). Auch Dr. med. C.\_\_\_\_, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, die den Kläger vom 15. September 2003 bis am 10. Februar 2004 behandelte, schätzte im Bericht vom 14. Januar 2005 (Urk. 2/14) die Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Therapie auf zirka 50 %, wies aber darauf hin, dass er bei einem sehr toleranten Kollegen, der ihm den vollen Lohn bezahle, ganztags arbeite, und dass sie über die weitere Arbeitsunfähigkeit keine Angaben machen könne.

Für die Zeit nach Abschluss der Behandlung Dr. C.\_\_\_\_s liegen keinerlei medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeitsatteste mehr vor. Selbst wenn diese Behandlung wegen familiärer Probleme abgebrochen worden wäre, wie dies in der Replik geltend gemacht wird (Urk. 10 S. 7), so ist damit weder der Nachweis erbracht, dass in diesem Zusammenhang erneut eine schwere Depression eintrat, noch ist erwiesen, dass die Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt der letzten Konsultation erheblich eingeschränkt war. Der Kläger selber hatte sich in der von ihm am 23. Februar 2005 unterzeichneten Austrittsmeldung zuhanden der Beklagten (Urk. 7/6) per Austrittsdatum von Ende März 2004 jedenfalls als voll arbeitsfähig bezeichnet. Soweit er während der Dauer der Anstellung in Erscheinung getretene gesundheitliche Probleme für die per 1. Juli 2004 beschlossene Liquidation mit nachfolgendem Konkurs seiner Arbeitgeberfirma am 9. Februar 2005 verantwortlich macht, weil er nicht mehr in der Lage gewesen sei, die Lebensmittelhandlung ordnungsgemäss zu führen (Urk. 10 S. 10), so handelt es sich um eine rein der Kläger nach Beendigung seiner Geschäftsführertätigkeit laut Handelsregister (Urk. 7/5) mit der Liquidation der A.\_\_\_\_ GmbH betraut wurde und es erst nach Beginn seiner erneuten Arbeitsunfähigkeit zum Konkurs kam.

Es bestehen aber auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die von den Dres. F.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ für die Dauer der ambulanten Behandlung nachträglich bescheinigte 50%ige beziehungsweise 100%ige Arbeitsunfähigkeit arbeitsrechtlich tatsächlich in Erscheinung getreten beziehungsweise der Kläger aufgrund einer krankheitsbedingten Leistungseinbusse auf die Toleranz seines Kollegen angewiesen gewesen wäre. Im Gegenteil werden in seiner Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen (Urk. 2/13) und im Arbeitgeberbericht vom 20. April 2005 (Urk. 2/15) lediglich die von der

Psychiatrischen und Medizinischen Poliklinik in den Berichten vom 7. Februar und 11. August 2005 (Urk. 11/20, Urk. 7/2 = Urk. 11/25) enthaltenen Angaben zu Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit ab 15. April 2003 übernommen und nach dem 15. Juni 2003 keine weiteren krankheitsbedingten Absenzen angeführt. Lediglich in der Beschreibung der individuellen Tätigkeit wird im Arbeitgeberbericht festgehalten, dass der Kläger hinsichtlich Konzentration, Sorgfalt und Durchhaltevermögen den Anforderungen nicht entsprochen habe. Dies allein vermag jedoch ein krankheitsbedingt vermindertes Leistungsvermögen nicht zu belegen, zumal die Frage, ob der Lohn der Arbeitsleistung entspreche, im Arbeitgeberbericht (Urk. 2/15) ohne Vorbehalt bejaht wurde und laut Angaben des Klägers in der IV-Anmeldung (Urk. 2/13) Antriebsmangel, Konzentrationsschwierigkeiten, Energielosigkeit, Schlafstörungen und Vergesslichkeit ohnehin bereits seit August 2002 bestanden hatten, ohne dass er deswegen fachärztliche Behandlung in Anspruch genommen hätte oder gar krankgeschrieben worden wäre.

4.4. Der Nachweis, dass die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers nach dem 16. Juni 2003, als die ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit laut den im IV-Verfahren gemachten Angaben beendet war, arbeitsrechtlich weiterhin in Erscheinung getreten wären, ist demnach nicht erbracht. Da es erst wieder anlässlich der erneuten Hospitalisierung vom 5. November 2004, mithin erst 16 ½ Monate später zu einer Arbeitsunfähigkeit kam, ist davon auszugehen, dass der zeitliche Zusammenhang zwischen der während der versicherten Anstellung aufgetretenen und der nach dem Ablauf der Versicherungsdeckung aufgetretenen invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit unterbrochen worden ist. Die Beklagte ist folglich gegenüber dem Kläger nicht zur Ausrichtung von Invalidenleistungen verpflichtet. Demnach ist die Klage abzuweisen.

5. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Kläger keinen Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Da seine Bedürftigkeit nachgewiesen ist, ist der ihn vertretende Anwalt jedoch zu seinem unentgeltlichen Rechtsvertreter zu bestellen und ist dieser unter Berücksichtigung der Honorarnote vom 18. Dezember 2009 (Urk. 19) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Dabei gelangt aber nur der gerichtliche Stundenansatz von Fr. 200.-- zur Anwendung und kann der geltend gemachte vorprozessuale Aufwand von insgesamt 9.45 Stunden nicht vollumfänglich berücksichtigt werden, so dass sich das Stundentotal von 16.10 auf rund 13 Stunden reduziert und sich die Entschädigung - inklusive Barauslagen von Fr. 163.90 und 7,6 % Mehrwertsteuer - auf Fr. 2'974.-- beläuft.

Das Gericht beschliesst:

Rechtsanwalt Marco Bivetti, St. Gallen, wird zum unentgeltlichen Rechtsbeistand des Klägers bestellt.

und das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Klägers, Rechtsanwalt Marco Bivetti, St. Gallen, wird mit Fr. 2'974.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Kläger wird auf § 92 ZPO hingewiesen.
4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Marco Bivetti
- Stiftung Auffangeinrichtung BVG
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.